

**Ernährung und Versorgung.****Die Bewirtschaftung der Ernte 1918.**

Die neue Mahlverordnung. — Die abgeänderten Mehlpreise. — Bedeutende Erhöhung. — Verschlechterung der Qualität des Brotmehles. — Ein Geschenk von 1 1/2 Milliarden Kronen für die Landwirte und Mühlen.

Das Amtsblatt veröffentlicht in seiner heutigen Nummer zwei Verordnungen über die Bewirtschaftung der Ernte 1918 an Weizen und Roggen. Die erste Verordnung regelt die Erzeugung von Weizen- und Roggenmehl. Die Grundzüge der neuen Mahlverordnung haben wir dieser Tage bereits ver-

**Die Mahlverordnung.**

Laut der Verordnung Zahl 2966/1918 M. E. ist der nicht mehr als zwei Prozent fremder Mischung enthaltende, pro Hektoliter 76 Kilogramm schwere Weizen nach Abschlag der Kleie und Abfälle auf 87 Prozent auszumahlen und es dürfen daraus höchstens folgende drei Mehlsorten in dem von der Kriegsprodukten-A. G. bestimmten Typ erzeugt werden: 1. dem Kullermehl alten Typs entsprechendes Feinmehl bis höchstens 16 Prozent des Gesamtgewichtes des der Vermahlung unterzogenen Weizenquantums, in welche Mehlmenge auch der von der Mühle eventuell hergestellte Grieß einzurechnen ist; 2. Kochmehl bis zu weiteren 24 Prozent des Gesamtgewichtes der vermahlenden Weizenmenge; 3. Brotmehl einer Sorte in solcher Menge, daß alle drei Mehlsorten zusammen 87 Prozent des Gesamtgewichtes der vermahlenden Weizenmenge ergeben. Aus Weizen und Roggen darf Futtermehl nicht erzeugt werden. Auch dürfen Gleichmehl nur die ausschließlich für den Haus- und Wirtschaftsbedarf der vermahlenden Partei arbeitenden Lohnmühlen erzeugen.

Ist das Gewicht des Hektoliters Weizen bei einer 2 Prozent nicht übersteigenden fremden Mischung größer als 76 Kilogramm, so kann das Mühlenunternehmen nach jedem Kilogramm der Hektolitergewichtsdifferenz um 0.7 Kilogramm mehr Kochmehl und dementsprechend weniger Brotmehl erzeugen; ist es aber kleiner als 76 Kilogramm, so kann nach jedem Kilogramm der Hektolitergewichtsdifferenz um 0.7 Kilogramm weniger Kochmehl und entsprechend mehr Brotmehl erzeugen. Enthält der Weizen mehr als 2 Prozent fremde Mischung, so hat das Mühlenunternehmen nach jedem begonnenen Weizenprozent die für das Brotmehl bestimmte Menge um je 1 Prozent zu verringern und demgegenüber die Kleie- und Abfallmenge um je 1 Prozent zu erhöhen.

Von dem pro Hektoliter 71 Kilogramm schweren Roggen sind nach Abschlag der Kleie und Abfälle 90 Prozent des vermahlenden Quantums entsprechendes Mehl einheitlicher Qualität zu erzeugen. Ist das Gewicht des Hektoliters Roggen größer, so kann die Mühle nach jedem vollen Kilogramm der Hektolitergewichtsdifferenz um ein halbes Prozent mehr Mehl erzeugen, ist es aber kleiner, so hat die Mühle nach jedem vollen Kilogramm der Differenz um ein halbes Prozent weniger Mehl und dementsprechend um ein halbes Prozent mehr Kleie herzustellen.

Die Verordnung bezieht sich nicht auf M a u s m ü h l e n, die für den Haus- und Wirtschaftsbedarf Mehl erzeugen. Die Ursache dürfte nicht fern zu suchen sein. Der neue Vermahlungsprozent ist bei Weizenbrotmehl um 7 Prozent höher als im Vorjahre, bei Roggenbrotmehl um 9 Prozent. Ein beträchtlicher Teil der fast ungenießbaren Kleie wird daher in diesem Jahre als Brotmehl Verwendung finden. Aber nur die Städte werden das schlechte Brot genießen müssen, die Landleute können sich besseres Mehl herstellen lassen, da, wie erwähnt, bei der Vermahlung von Getreide für den Haus- und Wirtschaftsbedarf — das nur Landwirte und Selbstversorger besitzen — durch Lohnmühlen die Bestimmungen der Verordnung nicht beachtet werden müssen.

**Der Mehlpreis.**

Die zweite Verordnung stellt die Maximalpreise für Mehl aus Weizen und Roggen und Meis fest:

Die Verordnung stellt folgende Höchstpreise für das ganze Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone fest: für aus Weizen erzeugtes Feinmehl 296 K. 50 S., Kochmehl 80 K. 50 S. und Brotmehl 50 K., für Roggenmehl 87 K. 30 S., für Weizen-, Roggen- und Gerstenkleie — worunter auch die sonstigen Mehlabfälle (Rade usw.) zu verstehen sind — 35 K. Diese Preise, die auch die Kosten des Transportes zur Ladestation enthalten, verstehen sich pro Meterzentner Nettogewicht exklusive Sad, an dem Orte der Uebernahme gegen Barzahlung. Das Gewicht des Sades darf in das Gewicht des verkauften Mehles nicht eingerechnet werden. Der Verkäufer kann den Sackpreis besonders anrechnen, der Handelsminister aber kann den Höchstpreis für Säcke im Verordnungswege feststellen. Im Falle der Kreditierung des Kaufpreises darf der Zinsfuß der über den Höchstpreis zu fordernden Zinsen den Wechselkompteinzinsfuß der Oesterreichisch-ungarischen Bank höchstens um zwei Prozent übersteigen. Den Höchstpreis, der im Detailhandel gefordert werden kann, stellt der erste Beamte des Munizipiums fest, doch kann der Ernährungsminister die Preise dem Bedarf gemäß ändern. Die Höhe der Vergütung des von den Mühlen durch die Kriegsprodukten-A. G. übernommenen Weizen- und Roggenmehls stellen die Minister für Handel, Ackerbau und Volksernährung im Einvernehmen fest, in Kroatien stellt die von der Zemaljska Opstaba d. d. u. Zagrebu zu zahlende Vergütung der Banus fest.

**Der Preis des Mehles während der drei Kriegsjahre.**

Zur Veranschaulichung des Steigens des Mehlpreises während der drei Kriegsjahre möge hier folgende Tabelle dienen: